

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1110.01

JSD / P091110
Basel, 5. August 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 4. August 2009

Ratschlag

- **Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)**
- **Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) (SG 154.100)**

Inhaltsverzeichnis		Seite
Zusammenfassung der Neuerungen		3
1.	Begehren	4
2.	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung	4
2.1.	Die Entstehung der Vorlage	4
2.1.1.	Botschaft des Bundesrates	4
2.1.2.	Staatsanwaltschaftsmodell II	5
2.1.3.	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	5
2.1.4.	Die Ausarbeitung des baselstädtischen Einführungsgesetzes	6
2.1.4.1.	Arbeitsgruppe	6
2.1.4.2.	Einführungsgesetz	7
2.1.4.3.	Arbeitsteilung	7
2.2.	Der Aufbau des Ratschlages	8
2.3.	Der Aufbau des Gesetzesentwurfes	8
2.4.	Der Gesetzesentwurf mit Kommentar zu einzelnen Bestimmungen	9
3.	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	91
4.	Antrag	92

Zusammenfassung der Neuerungen

Bisher richtet sich das Strafverfahren im Kanton Basel-Stadt nach der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997. Als Folge der Justizreform des Bundes wird sich in Zukunft das Strafverfahren in der ganzen Schweiz nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 richten. Der Kanton Basel-Stadt erlässt dazu lediglich ein auf seinem Territorium geltendes Einführungsgesetz. Die wichtigsten Neuerungen sind darin die folgenden:

- Die bisher an die Staatsanwaltschaft detachierte(n) Korp(s)angehörige(n) der Kantonspolizei werden per 1. Januar 2011 auch personalrechtlich in die Staatsanwaltschaft eingegliedert werden. Die entsprechenden Mitarbeitenden erhalten Polizeistatus als Angehörige der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft. Das Kriminalkommissariat wird in "Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft" umbenannt. (§ 3 lit. b.)
- Übergang der Zuständigkeit für das Ausstellen von Strafbefehlen von den Strafbefehlsrichterinnen und den Strafbefehlsrichtern an die Staatsanwaltschaft. (§ 13)
- Die Aufgaben der bisherigen Haftrichterinnen und Haftrichter werden von einem neuen Zwangsmassnahmengericht übernommen. (§ 14)
- Wegfall der Privatklagen.
- Aufhebung der bisherigen Rekurskammer, deren Aufgaben neu an das Beschwerdegericht I übergehen. Das Beschwerdegericht I beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen der Kantonspolizei, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Staatsanwaltschaft (§ 19).
- Das Beschwerdegericht II beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts. (§ 22)
- Das Berufungsgericht ist das Appellationsgericht und entscheidet über Berufungen und Revisionen. (§ 23)
- Zustellung des begründeten Urteils innerhalb von 60 Tagen, ausnahmsweise innerhalb von 90 Tagen (Art. 84 StPO); Ausfertigen einer schriftlichen Urteilsbegründung auf Wunsch einer Partei in Fällen mit Strafen unter 2 Jahren, auch wenn kein Rechtsmittel ergriffen worden ist (Art. 82 StPO).
- Übergang des Inkassos von Forderungen aus Strafverfahren an den Strafvollzug oder an eine besondere Inkassostelle im Justiz- und Sicherheitsdepartement. (§ 49)
- Das Einzelgericht darf Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten (bisher zwölf) verhängen. (§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 GOG)

1. Begehren

Gestützt auf Artikel 123 Abs. 1 der Bundesverfassung¹ und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005² hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung) (StPO) erlassen.

Diese bestimmt in Art. 445, dass die Kantone, soweit sie dafür zuständig sind, die zum Vollzug dieses Gesetzes (das heisst dieser Strafprozessordnung) notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt mit dem vorliegenden Ratschlag, die im Kanton Basel-Stadt für den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen

- zum einen in der Form eines neuen **Gesetzes** des Kantons Basel-Stadt **über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung** (EG StPO) und
- zum andern in der Form von **Aenderungen** des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (**Gerichtorganisationsgesetz**) (GOG)

zu erlassen, legt ihm eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Vorlage vor und stellt ihm das **Begehren, dieser Vorlage zuzustimmen**.

2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

2.1. Die Entstehung der Vorlage

2.1.1. Botschaft des Bundesrates

Ueber die Entstehung der Schweizerischen Strafprozessordnung berichtet der Bundesrat in seiner **Botschaft Nr. 05.092 vom 21. Dezember 2005** zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts³. In der Botschaft wird beschrieben, wie das Bedürfnis, die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und die drei Prozessgesetze des Bundes für die Bundesstrafrechtspflege, für das Verwaltungsstrafrecht und für den Militärstrafprozess durch eine einzige Schweizerische Strafprozessordnung zu ersetzen in den letzten Jahren zugenommen hat. Diese Zunahme ist auch in politischen Vorstössen, worunter Standesinitiativen von sieben Kantonen, zum Ausdruck gekommen. Zu den sieben Standesinitianten gehörte auch der Kanton Basel-Stadt, dessen Grosser Rat am 16. März 1995 den auf den Anzug Dr. Luc Saner betreffend Standesinitiative für eine eidgenössische Strafprozessordnung zurückgehenden Grossratsbeschluss betreffend Einreichung einer Standesinitiative für die Schaffung einer Schweizerischen Strafprozessordnung gefasst hat.⁴

¹ SR 101.

² BBI 2006 1085.

³ BBI 2006 1085 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1085.pdf>).

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 18. März 1995.

In der Botschaft vom 21. Dezember 2005 bleiben der Militärstrafprozess und das Verwaltungsstrafverfahren ausgeklammert. Ebenfalls **ausgeklammert** bleiben die **Begnadigung**, der **Strafvollzug** und das **Strafregisterrecht**.⁵

2.1.2. Staatsanwaltschaftsmodell II

Für die Schaffung einer einheitlichen Schweizerischen Strafprozessordnung standen dem Bund vier Modelle zur Auswahl: das Untersuchungsrichtermodell I und das Untersuchungsrichtermodell II, das Staatsanwaltschaftsmodell I und das Staatsanwaltschaftsmodell II. Von diesen vier Modellen hat sich der Bund für das Staatsanwaltschaftsmodell II entschieden. Da der Kanton Basel-Stadt in seiner geltenden Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 (257.100) das **Staatsanwaltschaftsmodell II bereits verwirklicht** hat, hat die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung für den Kanton Basel-Stadt weniger Aenderungen zur Folge als für andere Kantone.

2.1.3. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007

Mit seiner Botschaft Nr. 05.092 vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafrechts hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten Entwürfe zu zwei neuen Gesetzen vorgelegt:

- einen **Entwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung** und
- einen **Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**.

Die vorberatende Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Bundesverwaltung zum Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung an ihrer Sitzung vom 12. September 2006 noch gewisse Fragen zu den vorgesehenen Organisationsmodellen und zur Praxistauglichkeit unterbreitet. „An der Sitzung der Kommission für Rechtsfragen vom 16. Oktober 2006 hat Herr Bundesrat Blocher die Kommission ersucht, die Beratung des Geschäftes auszusetzen, um der Verwaltung Gelegenheit zu einer umfassenden Prüfung und Verbesserung des Entwurfes zu geben, da bei der Erarbeitung des von der Kommission gewünschten Arbeitspapiers habe festgestellt werden müssen, dass der Entwurf, wie ihn der Bundesrat am 21. Dezember 2005 verabschiedet hatte, in verschiedener Hinsicht nicht genüge und insbesondere den Bedürfnissen der kleinen Kantone zu wenig Rechnung trage.“⁶ Das gesetzgeberische Schicksal der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung verläuft seither zeitverschoben zum gesetzgeberischen Schicksal der Schweizerischen Strafprozessordnung; im vorliegenden Ratschlag geht es darum nur um die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung; ein Ratschlag zur Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung erscheint später.

Am 6. Dezember 2006 hat der Ständerat als Erstrat die Beratung des **Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung** aufgenommen.

Am 22. August 2007 hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten neue Anträge zum Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung unterbreitet, nicht mit einer neuen Botschaft, aber mit einem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz.

⁵ BBI 2006 1085, 1095 f.

⁶ Amtliches Bulletin – Ständerat - 11. Dezember 2007, Votum Hansheiri Inderkum, Seite 1062.

Am 5. Oktober 2007 haben der Ständerat und der Nationalrat die **Schweizerische Strafprozessordnung**⁷ in den Schlussabstimmungen angenommen.

Gemäss Art. 457 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Der Bundesrat hat, wie Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf am 2. Juni 2008 in der Fragestunde des Nationalrates auf die Frage von Didier Berberat geantwortet hat, „die feste Absicht, die **Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010** zu beschliessen“⁸, und zwar gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die ursprüngliche Absicht, **auf den gleichen Zeitpunkt auch die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft treten zu lassen**, war nicht Gegenstand der Fragestunde. Am 10. Juli 2008 hat dann das Bundesamt für Justiz in einem Beitrag der Sendung „Heute Morgen“ von Schweizer Radio DRS berichtet, Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf habe entschieden, die Umsetzung der Reformen **erst auf Anfang 2011** ins Auge zu fassen.

2.1.4. Die Ausarbeitung des baselstädtischen Einführungsgesetzes
Die Arbeiten für die Ausarbeitung des Einführungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt zur Schweizerischen Strafprozessordnung wurden zu einem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem die endgültige, von National- und Ständerat am 5. Oktober 2007 beschlossene Fassung noch nicht vorlag. Es musste daher zunächst mit der Fassung des Gesetzesentwurfes der Botschaft vom 21. Dezember 2005, dann mit den jeweils neuesten Fassungen des Ständerates und des Nationalrates und schliesslich mit der endgültigen Fassung vom 5. Oktober 2007 mit jeweils anderen Artikelnummern operiert werden.

Unterstützt wurden die Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Einführungsgesetze durch das Bundesamt für Justiz, welches für sie am 15. März 2007 und am 3. März 2008 wertvolle und erhellende Tagungen in Bern durchführte.

2.1.4.1. Arbeitsgruppe

Im Kanton Basel-Stadt hat sich im April 2007 eine **Arbeitsgruppe für die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung** aus folgenden Personen:

- lic. iur. Felicitas Lenzinger, Präsidentin des Strafgerichts
- lic. iur. Liselotte Henz, Präsidentin des Strafgerichts
- Dr. Christoph Bürgin, Präsident des Jugendstrafgerichts
- lic. iur. Barbara Noser Dussy, Gerichtsschreiberin am Appellationsgericht
- Dr. Thomas Hug, Erster Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt
- Dr. Beat Voser, Leiter des Kriminalkommissariates
- lic. iur. Beat Burkhardt, Leitender Jugendanwalt
- Dr. Roberto Zalunardo, Kommandant der Kantonspolizei
- Dr. Davide Donati, Leiter des Rechtsdienstes des Sicherheitsdepartementes
- lic. iur. Rahel Eglin Takei, Leiterin des Rechtsdienstes der Bevölkerungsdienste und Migration (BdM)
- Dr. Lukas Huber, Departementssekretär des Justizdepartementes (bis 29. Februar 2008)
- Dr. Alessandra Ceresoli, LL.M., Departementssekretärin a. i. (seit 1. März 2008) & Leiterin der Rechtsabteilung
- Dr. Urs W. Kamber, Adjunkt der Rechtsabteilung des Justizdepartementes

⁷ BBI 2007 6977 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf>).

⁸ Amtliches Bulletin – Nationalrat – 2. Juni 2008, Votum Eveline Widmer-Schlumpf,

gebildet, welche nach einer Vorbereitungsitzung vom 2. Mai 2007 am **9. August 2007** ihre erste Sitzung durchgeführt hat. Dabei wurde festgestellt, dass in der Schweizerischen Strafprozessordnung

- die bisherigen **Strafbefehlsrichterinnen und Strafbefehlsrichter** und
- die bisherige **Rekurskammer des Strafgerichts**

nicht vorkommen.

2.1.4.2. Einführungsgesetz

Die Arbeitsgruppe befand, dass die zum Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss deren Art. 445 vom Kanton Basel-Stadt zu erlassenden notwendigen Ausführungsbestimmungen, wenn immer möglich **in einem einheitlichen baselstädtischen Einführungsgesetz** zur Schweizerischen Strafprozessordnung erlassen werden sollen; nur wo es sachlich besser ist, sollen Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung nicht im Einführungsgesetz, sondern in anderen Gesetzen wie etwa im Gerichtsorganisationsgesetz oder im Polizeigesetz erscheinen. Weiter befand die Arbeitsgruppe, dass die Gliederung dieses Einführungsgesetzes sich (nach dem Vorbild des Gesetzes vom 27. April 1911 (211.100) betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) an die Gliederung der Schweizerischen Strafprozessordnung halten solle.

Es steht nicht im freien Belieben der Kantone, zu irgendwelchen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung von ihnen als notwendig erachtete Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es ist vielmehr schon die Schweizerische Strafprozessordnung selber, welche bestimmt, zu welchen ihrer Artikeln die Kantone obligatorisch **Ausführungsbestimmungen erlassen müssen** (muss-Bestimmungen), das heisst, dazu verpflichtet sind, und zu welchen Artikeln sie fakultativ **Ausführungsbestimmungen erlassen dürfen** (darf-Bestimmungen), das heisst, dazu berechtigt sind.

Ausführungsbestimmungen erlassen **müssen** die Kantone zum Beispiel zu Art. 14 Abs. 1 CH StPO, wo es heisst: „Bund und **Kantone bestimmen** ihre Strafbehörden und deren Bezeichnungen.“

Ausführungsbestimmungen erlassen **dürfen** (oder können; in der Schweiz wird zwischen der Berechtigung und der faktischen Möglichkeit nicht unterschieden und es wird eine „darf-Bestimmung“ gewöhnlich „kann-Bestimmung“ genannt.) die Kantone zum Beispiel zu Art. 14 Abs. 2 CH StPO, wo es heisst: „Sie (Bund und **Kantone**) **können** Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften **vorsehen**.“

2.1.4.3. Arbeitsteilung

Die Schweizerische Strafprozessordnung teilt das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung begangener Delikte auf:

- in das **Vorverfahren** (6. Titel), welches wiederum aufgeteilt ist:
 - in das **polizeiliche Ermittlungsverfahren** (2. Kapitel) und
 - in die **Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft** (3. Kapitel),
 - in das **erstinstanzliche Hauptverfahren** (7. Titel),
- in die dazwischen liegenden **besondere Verfahren** (8. Titel) wie
 - das **Strafbefehlsverfahren** (1. Kapitel und 1. Abschnitt) und

- das **Uebertretungsstrafverfahren** (1. Kapitel und 2. Abschnitt) und
- in das **Rechtmittelverfahren** (9. Titel).

Für die Aufteilung ihrer Arbeiten liess sich die Arbeitsgruppe von dieser Aufteilung des Strafverfahrens leiten. Die von den Gerichten entsandten Mitglieder der Arbeitsgruppe übernahmen es, Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln über das erstinstanzliche Hauptverfahren und über das Rechtmittelverfahren sowie zu weiteren damit in Zusammenhang stehenden Artikeln der Schweizerischen Strafprozessordnung auszuarbeiten in der Meinung, dass diese dann vom Justizdepartement gesetzgeberisch weiter- und auszuformulieren waren; die von der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei entsandten Mitglieder formulierten die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln über das Vorverfahren und über die besonderen Verfahren sowie zu weiteren damit in Zusammenhang stehenden Artikeln aus.

2.2. Der Aufbau des Ratschlages

Die Bestimmungen des baselstädtischen Einführungsgesetzes haben für sich allein genommen keinen Sinn und sind unverständlich; sie sind Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, haben nur zusammen mit diesen einen Sinn und sind nur zusammen mit diesen verständlich. Zusammen mit diesen sind sie aber in vielen Fällen von selbst verständlich und selbsterklärend, sodass in diesem Ratschlag auf überflüssige Kommentierungen vieler Paragraphen verzichtet wird.

Das Gerüst des Ratschlages sind die Titel, die Kapitel und die Abschnitte der Schweizerischen Strafprozessordnung. In dieses Gerüst werden in einer anderen Schrift diejenigen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung hineingehängt, deren Kenntnis es für das Verständnis des kantonalen Einführungsgesetzes braucht oder zu denen der Kanton Basel-Stadt obligatorisch Ausführungsbestimmungen erlassen muss oder fakultativ erlassen darf. Daran anschliessend folgen dann in gewöhnlicher Schrift die baselstädtischen Ausführungsbestimmungen. Wo es sinnvoll erscheint, wird zu diesen Ausführungsbestimmungen ein erklärender Kommentar abgegeben.

2.3. Der Aufbau des Gesetzesentwurfes

Das Einführungsgesetz selber enthält dann nur noch die nackten Gesetzesparagraphen.

2.4. Der Gesetzesentwurf
mit Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

**Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung
(EG StPO)**

Vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt
auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und
auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung und
nach Einsichtnahme
in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ und
in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~
seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission,
beschliesst:

Kommentar:

Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet:

I. Sachliche Zuständigkeit

Art. 339

Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.

Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 445

Der Bundesrat und, soweit sie dafür zuständig sind, die Kantone erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze

1. Kapitel: Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

(Art. 1 Abs. 1 CH StPO:

¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone.)

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz

führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und

gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Uebertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (253.100) aufgeführten Uebertretungen.

2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts

(Art. 7 Abs. 2 CH StPO:

² Die Kantone können vorsehen, dass:

- a. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden und richterlichen Behörden sowie ihrer Regierungen für Aeusserungen im kantonalen Parlament ausgeschlossen oder beschränkt wird;
- b. die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt.)

Parlamentarische Immunität

§ 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (152.100) über die parlamentarische Immunität.

Kommentar:

§ 2: Hier wird auf § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (152.100) verwiesen. § 6 GO lautet:

II. DIE MITGLIEDER DES GROSSEN RATES

Parlamentarische Immunität

§ 6. Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat oder in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

² Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

2. Titel: Strafbehörden

1. Kapitel: Befugnisse

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 14 Abs. 1 CH StPO:

Die Kantone bestimmen ihre Strafbehörden und deren Bezeichnungen.)

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden

§ 3. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Staatsanwaltschaft mit ihren Abteilungen:
 - Kriminalpolizei,
 - Allgemeine Abteilung,
 - Abteilung Wirtschaftsdelikte und
 - Jugendanwaltschaft;
- c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

Kommentar:

§ 3 lit. b. – Kriminalpolizei: Der Vorsteher des Sicherheitsdepartementes (seit 1. Januar 2009: Justiz- und Sicherheitsdepartement) hat am 25. Februar 2008 den Grundsatzentscheid gefällt, dass die detachierte Korpsangehörigen der Kantonspolizei (Detektivmannschaft im Kriminalkommissariat, in der Wirtschaftsabteilung und in der Jugendanwaltschaft per 1. Januar 2010 (seit dem 10. Juli 2008: per 1. Januar 2011) auch personalrechtlich in die Staatsanwaltschaft eingegliedert werden. Die entsprechenden Mitarbeitenden erhalten Polizeistatus als Angehörige der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft.

Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft hat deshalb entschieden, dass ab 1. Januar 2010 (seit dem 10. Juli 2008: per 1. Januar 2011) das Kriminalkommissariat in "**Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft**" umbenannt wird.

Dementsprechend wird im Entwurf „Kriminalkommissariat“ durch „Kriminalpolizei“ ersetzt.

§ 3 lit. c. Art. 17 der Schweizerischen Strafprozessordnung ermächtigt die Kantone, die Verfolgung und Beurteilung von Uebertretungen Verwaltungsbehörden zu übertragen (und bezeichnet diese in Art. 12 lit. c. CH StPO als Uebertretungsstrafbehörden). Von dieser Ermächtigung soll im Kanton Basel-Stadt nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als Verwaltungsbehörden nicht die Verfolgung und Beurteilung übertragen werden sollen, sondern **nur die Befugnis zur Ermittlung**. Aus diesem Grunde werden diese Verwaltungsbehörden hier in § 3 lit. c. und in § 12 als **Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis** bezeichnet.

Bezeichnung der Gerichte

§ 4. Gerichte sind:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c. die Beschwerdegerichte des Appellationsgerichts;
- d. das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.

(Art. 14 Abs. 2 CH StPO:

² Die Kantone regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden.)

(Art. 14 Abs. 5 CH StPO:

⁵ Sie (die Kantone) regeln die Aufsicht über ihre Strafbehörden.)

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden

§ 5. Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) (PolG) vom 13. November 1996⁹,
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976¹⁰ und
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895¹¹.

² Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft regelt auch die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft.

⁹ SG 510.100.

¹⁰ SG 153.100.

¹¹ SG 154.100.

*Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden
zur Vornahme der notwendigen Massnahmen*

§ 6. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können.

² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.

Kommentar:

§ 6 Abs. 1 entspricht dem § 3 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

§ 6 Abs. 2 entspricht dem § 3 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Uebertretungen und Vergehen

§ 7. Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.

Kommentar:

§ 7: Gemäss § 009 EG StPO führen im Kanton Basel-Stadt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft (bisher Kriminalkommissariat), die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugendanwaltschaft das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Verbrechen und Vergehen.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung von § 5 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung führt die Kantonspolizei das polizeiliche Ermittlungsverfahren weiterhin nicht nur bei Übertretungen, sondern auch bei einigen durch Verordnung namentlich festzulegenden Vergehen, in der Regel solchen, die von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können.

Beizug der Kantonspolizei durch andere Strafverfolgungsbehörden

§ 8. Die anderen Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt,
im späteren Verlauf des Verfahrens
nach Bedarf
die Kantonspolizei beizuziehen.

Kommentar:

§ 8 entspricht dem § 3 Abs. 2 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

*Befugnis von Abteilungen der Staatsanwaltschaft
zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens*

§ 9. Die Kriminalpolizei,
die Abteilung Wirtschaftsdelikte und
die Jugendanwaltschaft
führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren,
so weit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

Kommentar:

§ 9: Im Kanton Basel-Stadt führen im Gegensatz zu anderen Kantonen das Kriminalkommissariat (neu die Kriminalpolizei), die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugendanwaltschaft als Abteilungen der Staatsanwaltschaft schon bisher bei Verbrechen und Vergehen das polizeiliche Ermittlungsverfahren, was auch unter der neuen StPO so beibehalten wird. Mit der eidgenössischen Strafprozessordnung ist dies aus verschiedenen Gründen vereinbar. Zum einen übernimmt sie das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell, das in seiner ausgeprägtesten Form mit Unterstellung der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft in Basel bereits vorliegt, gemäss Botschaft vom 21. Dezember 2005 aber nicht allen Kantonen in dieser Form zur Übernahme vorgeschrieben werden soll. Zum anderen kann die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 307 Abs. 2 Satz 1 CH StPO das Verfahren jederzeit an sich ziehen.

Art. 307 Abs. 2 Satz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 307 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

...

² Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen oder das Verfahren an sich ziehen. ...

*Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft
zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung*

§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen, die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugendanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.

Kommentar:

§ 10: Angehörige der Staatsanwaltschaft, die in kriminalpolizeilicher Funktion das polizeiliche Ermittlungsverfahren führen, müssen dafür notwendigerweise auch über die polizeilichen Kompetenzen zur Zwanganwendung gemäss § 5 des Polizeigesetzes verfügen (zum Beispiel Kompetenz zum polizeilichen Schusswaffengebrauch bei Einsätzen).

*Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft
zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens*

§ 11. Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Kommentar:

§ 11: Die bereits bisher bestehende Kompetenz zur Untersuchungsführung ist ausdrücklich auch denjenigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu erteilen, die bei Vergehen und Verbrechen das polizeiliche Ermittlungsverfahren führen (Kriminalpolizei, Abteilung Wirtschaftsdelikte, Jugendanwaltschaft).

Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

Kommentar:

§ 12: Bereits nach § 5 Abs. 3 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung und nach der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997 (257.110) sind Verwaltungsbehörden berechtigt, nicht nur bei Übertretungen, sondern auch bei gewissen Vergehen aus ihrem Fachbereich das polizeiliche Ermittlungsverfahren durchzuführen und diese an die beurteilende Behörde zu verzeigen. Dieses Verfahren soll beibehalten werden, um die besonderen Fachkenntnisse der zuständigen Verwaltungsbehörden (zum Beispiel des Gesundheitsdepartementes bei Vergehen gegen das Epidemien-gesetz oder das Tierseuchengesetz, des Sicherheitsdepartementes (seit 1. Januar 2009: Justiz- und Sicherheitsdepartement) (Bevölkerungsdienste und Migration) bei Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) (ehemals ANAG) etc.) im Verfahren weiterhin zu nutzen. Dass damit Verwaltungsbehörden Polizeiaufgaben übertragen werden, ist nicht neu und auch gemäss CH StPO möglich, da diese nicht bestimmt, was unter Polizei zu verstehen ist oder welche Behörden polizeiliche Funktionen haben.

Das Strafgericht weist in seiner Vernehmlassung vom 15. Januar 2009 und in seiner Vernehmlassung vom 11. Juni 2009 darauf hin, dass gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung Verwaltungsbehörden ausschliesslich die Verfolgung und Beurteilung von *Übertretungen* übertragen werden darf. Das Strafgericht hält es darum nicht mit dem Bundesrecht vereinbar, die Durchführung von Ermittlungshandlungen auch bei *Vergehen* an Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Entgegen der Ermächtigung der Kantone, Verwaltungsbehörden gemäss Art. 17 Abs. 1 CH StPO auch die Beurteilung von Übertretungen zu übertragen, wird die **Beurteilungskompetenz** im Kanton Basel-Stadt **nicht auf Verwaltungsbehörden übertragen**, sondern **bei der Staatsanwaltschaft** sowohl für die Übertretungen als auch für die mit Strafbefehl oder Anklageerhebung zu erledigenden Vergehen in einer Behörde vereinigt (vgl. auch § 24 EG StPO). Dies halten wir mit dem Bundesrecht für vereinbar.

Die zu erlassende Verordnung regelt - analog zu der noch geltenden Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997 (257.110), - welche Übertretungen und welche Vergehen durch welche Departemente oder deren zuständige Verwaltungsbehörden zu verfolgen und mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft zu überweisen sind (vgl. auch § 24 EG StPO).

Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 17 Uebertretungsstrafbehörden

Bund und Kantone können die Verfolgung und Beurteilung von Uebertretungen Verwaltungsbehörden übertragen.

*Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung
der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich
ermittelten Uebertretungen und Vergehen*

§ 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt
auf Ueberweisung durch die Kantonspolizei oder
durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin
Uebertretungen und
- unter den Voraussetzungen des Art. 352 CH StPO - Vergehen
mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.

Kommentar:

§ 13: Die Staatsanwaltschaft übernimmt neu an Stelle der bisherigen Strafbefehlsrichterinnen und Strafbefehlsrichter die **Beurteilung** sämtlicher Übertretungen und gewisser Vergehen im Strafbefehlsverfahren. Auf die Schaffung einer oder mehrerer Übertretungsstrafbehörden zur Beurteilung von Übertretungen bei den Departementen kann deshalb verzichtet werden.

Die **Verfolgung** (polizeiliches Ermittlungsverfahren) der Übertretungen und gewisser, in einer Verordnung namentlich bezeichneter Vergehen obliegt indessen weiterhin der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis der Departemente, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden.

Siehe auch § 24 und § 25.

Zwangsmassnahmengericht

§ 14. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

Kommentar:

§ 14: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9a des Gerichtsorganisationsgesetzes über den Haftrichter.

Das Strafgericht regt in seiner Vernehmlassung vom 25. März 2008 an, statt den bisherigen baselstädtischen Begriff „Einzelrichter“ weiter zu verwenden, um der Einheitlichkeit der Terminologie willen den von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgegebenen Begriff „Einzelgericht“ zu übernehmen.

Erstinstanzliches Gericht

§ 15. Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.

Die Beschwerdegerichte

§ 16. Es bestehen zwei Beschwerdegerichte:

- a. das Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I) und
- b. das Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Entscheide
 - des Zwangsmassnahmengerichts und
 - des Strafgerichts(Beschwerdegericht II).

Mitglieder des Beschwerdegerichts I

§ 17. Mitglieder des Beschwerdegerichts I sind:

- die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts,
 - die Statthalterin oder der Statthalter des Appellationsgerichts,
 - die Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts
- und zusätzlich:
- 2 Strafgerichtspräsidentinnen oder Strafgerichtspräsidenten oder 1 Strafgerichtspräsidentin oder 1 Strafgerichtspräsident und die Statthalterin oder der Statthalter des Strafgerichts und
 - 6 juristisch gebildete Richterinnen oder Richter des Strafgerichts,
- die
jährlich
nach Anhörung des Strafgerichts
vom Appellationsgericht bestimmt werden.

Kommentar:

§ 17: Beschwerden im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a CH StPO (gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden) sind nach bisherigem Recht zumindest teilweise von der Rekurskammer des Strafgerichts zu beurteilen (§ 167 StPO BS). Der Beizug von Präsidentinnen und Präsidenten und juristisch gebildeten Richterinnen und Richtern des Strafgerichts erscheint daher zwecks Nutzung der Erfahrungen aus der Rechtsprechung der Rekurskammer (im Sinne der Kontinuität der Rechtsprechung) und der grösseren Nähe der Mitglieder des Strafgerichts zum Vorverfahren sinnvoll. Ausserdem kann damit einer Schwierigkeit begegnet werden, die sich andernfalls bei einer späteren Berufung und eventuell einer Revision in gleicher Sache stellen könnte, nämlich dass wegen des dabei notwendigen Ausstands bereits mit der Sache befasster Mitglieder des Gerichts (vgl. Art. 21 Abs. 2 und 3 CH StPO) beim Appellationsgericht zu wenige unbefangenen Richterinnen und Richter zur Verfügung stünden.

Besetzung des Beschwerdegerichts I

§ 18. Das Beschwerdegericht I fällt seine Entscheide als Ausschuss mit 3 der genannten Personen, sofern die Schweizerische Strafprozessordnung keine andere Besetzung vorsieht.

Kommentar:

§ 18: Die Beschwerden werden gemäss Art. 397 Abs. 1 CH StPO in einem schriftlichen Verfahren (Zirkulationsverfahren) behandelt. Im Beschwerdegericht I gibt es darum keine Vorsitzende und keinen Vorsitzenden, hingegen eine Referentin oder einen Referenten.

Art. 397 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 397 Verfahren und Entscheid
Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt.

Befugnisse des Beschwerdegerichts I

§ 19. Das Beschwerdegericht I

beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen

- der Kantonspolizei,
- der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und
- der Staatsanwaltschaft

(Art. 20 Abs. 1 lit. b. und Art. 393 Abs. 1 lit. a. der Schweizerischen Strafprozessordnung).

² Das Beschwerdegericht I entscheidet über Ausstandsgesuche gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung, die sich gegen Angehörige der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Staatsanwaltschaft richten.

Kommentar:

Art. 20 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 20 Beschwerdeinstanz

Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide:

- a. der erstinstanzlichen Gerichte;
- b. der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Uebertretungsstrafbehörden;
- c. des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 59 Entscheid

Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstabe b – e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig:

- a. ...
- b. die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft, die Uebertretungsstrafbehörden oder die erstinstanzlichen Gerichte betroffen sind;

...

Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

Die Beschwerde ist zulässig gegen:

- a. die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Uebertretungsstrafbehörden;
- b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;
- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Organisation des Beschwerdegerichts I

§ 20. Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber
des Appellationsgerichts
oder
des Strafgerichts
übt die Gerichtsschreibertätigkeit aus.

Kommentar:

§ 20: Mit dem Beizug von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern des Strafgerichts sollen deren Erfahrungen aus der Praxis der bisherigen Rekurskammer genutzt werden. Zudem können durch die gewählte Lösung allfällige Ausstandsprobleme von vorneherein vermieden werden. Soweit erforderlich sind Kanzleipersonal und Finanzmittel vom Strafgericht zum Appellationsgericht zu verschieben.

Art. 21 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 21 Berufungsgericht

Das Berufungsgericht entscheidet über:

- a. Berufungen gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte;
- b. Revisionsgesuche.

² Wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, kann im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken.

³ Mitglieder des Berufungsgerichts können im gleichen Fall nicht als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein.

Besetzung des Beschwerdegerichts II

§ 21. Das Beschwerdegericht II fällt seine Entscheide als Ausschuss mit 3 Mitgliedern des Appellationsgerichts, sofern die Schweizerische Strafprozessordnung keine andere Besetzung vorsieht.

² Beschwerden gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches oder gegen die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 222 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung) werden von einem Mitglied als Einzelgericht beurteilt.

Kommentar:

Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 222 Rechtsmittel

Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind nicht anfechtbar.

² Hat die Untersuchungs- oder die Sicherheitshaft 3 Monate gedauert, so kann die verhaftete Person gegen die Abweisung ihres Haftentlassungsgesuchs oder die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde führen. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

Art. 233 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 233 Haftentlassungsgesuch während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht
Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts entscheidet über Haftentlassungsgesuche innert 5 Tagen; dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Befugnisse des Beschwerdegerichts II

§ 22. Das Beschwerdegericht II beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide

- des Strafgerichts und
- des Zwangsmassnahmengerichts

(Art. 20 Abs. 1 lit. a. und c. und Art. 393 Abs. 1 lit. b. und c. der Schweizerischen Strafprozessordnung) in den in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen.

² Das Beschwerdegericht II entscheidet über Ausstandsgesuche gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung, die sich gegen Angehörige des Strafgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts richten.

Kommentar:

Art. 20 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 20 Beschwerdeinstanz

Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide:

- a. der erstinstanzlichen Gerichte;
- b. der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Uebertretungsstrafbehörden;
- c. des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 59 Entscheid

Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstabe b – e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig:

- a. ...
- b. die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft, die Uebertretungsstrafbehörden oder die erstinstanzlichen Gerichte betroffen sind;

...

Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

Die Beschwerde ist zulässig gegen:

- a. die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Uebertretungsstrafbehörden;
- b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;
- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Das Berufungsgericht

§ 23. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht.

Es entscheidet

über Berufungen (Art. 398 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung) und

über Revisionen (Art. 410 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung).

² Ein Revisionsgesuch wird durch einen Ausschuss gemäss Art. 412 der Schweizerischen Strafprozessordnung vorläufig geprüft.

³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretensentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.

⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretensentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses oder eines Einzelgerichtes richtet.

Kommentar:

§ 23: Dass das Berufungsgericht über Revisionen entscheidet, wird hier lediglich pro memoria gesagt.

Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

3. Kapitel: Berufung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 398 Zulässigkeit und Berufungsgründe

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist.

Art. 410 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet am Anfang:

4. Kapitel: Revision

Art. 410 Zulässigkeit und Revisionsgründe

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn:

Art. 411 Abs. 1 Satz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 411 Form und Frist

Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen.

2. Abschnitt: Strafverfolgungsbehörden

(Art. 17 Abs. 1 CH StPO:

¹ Bund und Kantone können die Verfolgung und Beurteilung von Uebertretungen Verwaltungsbehörden übertragen.)

Uebertragung der Verfolgung von Uebertretungen auf Verwaltungsbehörden

§ 24. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden.

² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.

⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 CH StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

Kommentar:

§ 24: Regelung im Wesentlichen analog § 5 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (257.100) und zu revidierender Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997 (257.110).

Uebertragung der Beurteilung von Uebertretungen auf die Staatsanwaltschaft

§ 25. Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Uebertretungen in der Form eines Strafbefehls.

Kommentar:

Siehe Kommentar zu § 013.

3. Abschnitt: Gerichte

(Art. 19 Abs. 2 CH StPO:

² Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen.)

Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht

§ 26. Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.

(Art. 20 Abs. 2 CH StPO:

² Bund und Kantone können die Befugnisse der Beschwerdeinstanz dem Berufungsgericht übertragen.)

Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz

§ 27. Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.

- 2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit
 - 1. Abschnitt: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen
 - 2. Abschnitt: Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten
- 3. Kapitel: Gerichtsstand
 - 1. Abschnitt: Grundsätze
 - 2. Abschnitt: Besondere Gerichtsstände
 - 3. Abschnitt: Gerichtsstandsverfahren
- 4. Kapitel: Nationale Rechtshilfe
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons
 - 3. Abschnitt: Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton

5. Kapitel: Internationale Rechtshilfe

(Art. 55 Abs. 6 CH StPO:

⁶ Die Kantone regeln das weitere Verfahren.)

Kommentar:

Art. 55 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 55 Zuständigkeit

Ist ein Kanton mit einem Fall von internationaler Rechtshilfe befasst, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Art. 55 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung tritt an die Stelle des § 11 Abs. 2 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung, wonach die Staatsanwaltschaft den Rechtshilfeverkehr besorgt, soweit nicht eine andere Regelung gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist. Der Kanton Basel-Stadt ist **ohne weitere Verfahrensregelungen** damit ausgekommen.

6. Kapitel: Ausstand

7. Kapitel: Zuständigkeit

8. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln

1. Abschnitt: Mündlichkeit; Sprache

(Art. 67 Abs. 1 CH StPO:

¹ Die Kantone bestimmen die Verfahrenssprache ihrer Strafbehörden.)

Deutsch als Verfahrenssprache

§ 28. Verfahrenssprache der Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt ist Deutsch.

Kommentar:

§ 76 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 lautet:

§ 76 Amtssprache

Amtssprache ist Deutsch.

2. Abschnitt: Oeffentlichkeit

(Art. 72 CH StPO:

Bund und Kantone können die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter regeln.)

Gerichtsberichterstattungsordnung

§ 29. Das Appellationsgericht regelt nach Anhörung des Strafgerichts in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.

Kommentar:

§ 29: Nach dem Vorbild des Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 (291.100), welches in § 16 Abs. 1 das Appellationsgericht mit dem Erlass einer Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (vom 15. Dezember 2004) (291.400) betraut, wird hier das Appellationsgericht mit dem Erlass einer Ordnung über die Gerichtsberichterstattung betraut.

Für die Gerichtsberichterstatterschaft sollen vor der ersten Instanz und vor der zweiten Instanz die gleichen Regeln gelten. Darum sollen nicht das Appellationsgericht und das Strafgericht je eigene, voneinander abweichende Ordnungen erlassen.

3. Abschnitt: Geheimhaltung, Orientierung der Öffentlichkeit,
 Mitteilung an Behörden

Mitteilung an Privatpersonen

§ 30. Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, der Präsidentin oder dem Präsidenten des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,

- a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;
- b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;
- c. wenn bereits eine Meldung gemäss Art. 74 CH StPO erfolgt ist.

² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c.

³ Jeder Empfängerin und jedem Empfänger der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁴ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängerinnen oder Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben.

Kommentar:

§ 30: Art. 74 CH StPO regelt die **Orientierung der Oeffentlichkeit** über **hängige** Verfahren.

Art. 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 74 Orientierung der Oeffentlichkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

- a. damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
- b. zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- c. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- d. wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

² Die Polizei kann ausserdem von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren.

³ Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

⁴ In Fällen, in denen ein Opfer beteiligt ist, dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens seine Identität und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn:

- a. eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist; oder
- b. das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.)

Gemäss Art. 75 Abs. 4 CH StPO können die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen **an Behörden** über hängige oder abgeschlossene Verfahren berechtigen.

Das Strafgericht weist darauf hin, dass nicht in jedem Fall, bei dem eine **Meldung über ein abgeschlossenes Verfahren** angebracht wäre, eine vorgesetzte Behörde oder eine Aufsichtsbehörde existiert, an die Meldung gemacht werden könnte, und dass es keine Bestimmung über die **Orientierung der Oeffentlichkeit über abgeschlossene Verfahren** gibt. Zu denken ist zum Beispiel an den Fall eines Jugendleiters eines privaten Jugend- oder Sportvereins, der an einer jugendlichen Person ein Sexualdelikt begangen hat. In einem solchen Fall sollte die Möglichkeit bestehen, den Vorstand des Vereins, in dem der Jugendleiter tätig ist, zu orientieren, damit der Verein entsprechend reagieren kann. Das Strafgericht verweist hierzu auf § 175a der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft. Dieser § 175a sieht in einem solchen Fall ausdrücklich die Orientierung des Vorstandes des Vereins über das rechtskräftige Urteil vor, ebenso die Orientierung einer privaten Arbeitgeberin oder eines privaten Arbeitgebers, wenn die in § 175a genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anregung des Strafgerichts folgend haben wir hier in § 029 den § 175a aus der basellandschaftlichen Strafprozessordnung sinngemäss übernommen.

Gemäss Art. 74 CH StPO darf **während des Strafverfahrens** unter bestimmten Voraussetzungen die Oeffentlichkeit orientiert werden; damit darf auch nur ein Teil der Oeffentlichkeit

wie der Vorstand eines Vereins oder eine private Arbeitgeberschaft orientiert werden. Die entsprechende, in § 27a enthaltene Bestimmung der basellandschaftlichen Strafprozessordnung braucht daher nicht übernommen zu werden.

(Art. 75 Abs. 4 CH StPO:

⁴ Die Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilung an Behörden verpflichten oder berechtigen.)

Mitteilung an weitere Behörden

§ 31. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hierfür berechtigte Interessen vorliegen.

² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:

- a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellt,
an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;
- c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben,
an die zuständige Behörde.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.

Kommentar:

§ 31 Abs. 2 lit. c.: Die Bestimmung, dass die Strafbehörden berechtigt sind, Strafverfahren und deren Beteiligte den Steuerbehörden mitzuteilen, findet ihr Gegenstück in **Art. 39 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)** vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14):

Art. 39 Amtspflichten

¹ Die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

² Die Steuerbehörden erteilen einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren einander Einsicht in die amtlichen Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle Auskünfte, die für die Anwendung dieser Gesetze erforderlich sind. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

⁴ Die Behörden nach den Absätzen 2 und 3 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

- 4. Abschnitt: Protokolle
- 5. Abschnitt: Entscheide
- 6. Abschnitt: Eröffnung der Entscheide und Zustellung

(Art. 88 CH StPO:

Art. 88 Oeffentliche Bekanntmachung

¹ Die Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt, wenn:

- a. der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. eine Partei oder ihr Rechtsbeistand mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

² Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

³ Von Endentscheiden wird nur das Dispositiv veröffentlicht.

⁴ Einstellungsverfügungen und Strafbefehle gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.)

Kantonsblatt als Amtsblatt

§ 32. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 der Schweizerischen Strafprozessordnung erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

Kommentar:

§ 32: Das Publikationsorgan des Kantons Basel-Stadt ist das Kantonsblatt.

- 7. Abschnitt: Fristen und Termine
- 8. Abschnitt: Datenbearbeitung
- 9. Abschnitt: Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung

3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriff und Stellung

(Art. 104 Abs. 2 CH StPO:

⁴ Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.)

2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen der Parteien

2. Kapitel: Beschuldigte Person

3. Kapitel: Geschädigte Person, Opfer und Privatklägerschaft

1. Abschnitt: Geschädigte Person

2. Abschnitt: Opfer

3. Abschnitt: Privatklägerschaft

4. Abschnitt: Zivilklage

4. Kapitel: Rechtsbeistand

1. Abschnitt: Grundsätze

(Art. 127 Abs. 5 CH StPO:

⁵ Die Verteidigung der beschuldigten Person ist Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Kantone für die Verteidigung im Uebertretungsstrafverfahren.)

---¹²

¹² Heute schon sind nur Anwältinnen und Anwälte zur Verteidigung der angeschuldigten Person zugelassen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StPO).

2. Abschnitt: Verteidigung

(Art. 135 Abs. 1 CH StPO:

¹ Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde.)

Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger

§ 33. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.

Kommentar:

§ 33: Entspricht § 17 Abs. 3 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

Der Tarif findet sich in der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004 (291.400).

3. Abschnitt: Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft

4. Titel: Beweismittel

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit

2. Abschnitt: Einvernahmen

(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 CH StPO:

¹ Einvernahmen werden von der Staatsanwaltschaft, den Uebertretungsstraftbehörden und den Gerichten durchgeführt. Die Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörden Einvernahmen durchführen können.)

Mass der Einvernahmebefugnis

§ 34. Die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft regelt, in welchem Mass deren Mitarbeitende befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Masse Mitarbeitende der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte Einvernahmen durchführen können.

Kommentar:

§ 34 Abs. 1: Die bisher in der Verordnung über die Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaft vom 16. Dezember 1997 (257.120) umschriebenen Befugnisse sind neu in die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft aufzunehmen.
Die Verordnung vom 16. Dezember 1997 ist aufzuheben.

(Art. 142 Abs. 2 Satz 2 CH StPO:

²Die Kantone können Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.)

3. Abschnitt: Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen

4. Abschnitt: Schutzmassnahmen

(Art. 156 CH StPO:

Bund und Kantone können Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens vorsehen.)

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

§ 35. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das Justiz- und Sicherheitsdepartement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 der Schweizerischen Strafprozessordnung mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Kommentar:

§ 35: Nach dem Vorbild des Kantons Bern.

Art. 149 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 149 Im Allgemeinen

¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Artikel 168 Absätze 1–3 steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Die Verfahrensleitung kann dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie:

- a. die Anonymität zusichert;
- b. Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt;
- c. die Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit feststellt;
- d. Aussehen oder Stimme der zu schützenden Person verändert oder diese abschirmt;
- e. die Akteneinsicht einschränkt.

³ Die Verfahrensleitung kann der zu schützenden Person gestatten, sich von einem Rechtsbeistand oder von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.

⁴ Wird eine Person unter 18 Jahren als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen, so kann die Verfahrensleitung zudem Schutzmassnahmen nach Artikel 154 Absätze 2 und 4 anordnen.

⁵ Die Verfahrensleitung sorgt bei allen Schutzmassnahmen für die Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien, insbesondere der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person.

⁶ Wurde der zu schützenden Person die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert, so trifft die Verfahrensleitung die geeigneten Massnahmen, um Verwechslungen oder Vertauschungen zu verhindern.

Art. 288 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 288 Legende und Zusicherung der Anonymität

¹ Die Staatsanwaltschaft kann verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht.

² Sie kann verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern zusichern, dass ihre wahre Identität auch dann nicht preisgegeben wird, wenn sie in einem Gerichtsverfahren als Auskunftspersonen oder Zeuginnen oder Zeugen auftreten.

³ Begehen verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler während ihres Einsatzes eine Straftat, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht, unter welcher Identität das Strafverfahren geführt wird.

- 2. Kapitel: Einvernahme der beschuldigten Person
- 3. Kapitel: Zeuginnen und Zeugen
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Zeugnisverweigerungsrechte
 - 3. Abschnitt: Zeugeneinvernahme
- 4. Kapitel: Auskunftspersonen
- 5. Kapitel: Sachverständige

(Art. 183 Abs. 2 CH StPO:

² Bund und Kantone können für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen.)

Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige

§ 35a. Der Regierungsrat ist berechtigt, für bestimmte Bereiche in einer Verordnung dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen.

Kommentar :

§ 35a : Die Verfahrensleitung ernennt gemäss Art. 184 Abs.1 CH StPO die sachverständige Person. Vorgängig muss sie aber gemäss Art. 184 Abs. 3 CH StPO den Parteien Gelegenheit geben, sich zur sachverständigen Person zu äussern. Dadurch kann unter Umständen viel Zeit verloren gehen. Zwar könnte man sich auf den Standpunkt stellen, das Institut für Rechtsmedizin (IRM) habe im Rahmen des Bestattungsgesetzes und der Friedhofsverordnung einen originären Auftrag zur Feststellung der Todesumstände und der Todesursache. In Bezug auf alle anderen Fälle, in denen durch eine sachverständige Person ein Gutachten - zum Beispiel über eine Körperverletzung, eine Vergewaltigung etc. - zu erstellen ist, trifft dies aber nicht zu; in Bezug auf die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) besteht gar kein gesetzlicher Auftrag. Dies erklärt, warum Art. 183 Abs.2 CH StPO den Kantonen die Berechtigung gibt, **für bestimmte Gebiete** (wohl eher Bereiche) **dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen**. So kommt es nicht zu den oben erwähnten, zeitraubenden Diskussionen.

Die dauernd bestellten oder amtlichen Sachverständigen können immer wieder ändern. Damit nicht jedes Mal das Gesetz geändert werden muss, soll der Regierungsrat die dauernd bestellten oder amtlichen Sachverständigen in einer Verordnung bezeichnen.

- 6. Kapitel: Sachliche Beweismittel

5. Titel: Zwangsmassnahmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 198 Abs. 2 CH StPO:

² Bund und Kantone können die Befugnis der Polizei, Zwangsmassnahmen anzuordnen und durchzuführen, Polizeiangehörigen mit einem bestimmten Grad oder einer bestimmten Funktion vorbehalten.)

2. Kapitel:

1. Abschnitt: Vorladung

2. Abschnitt: Polizeiliche Vorführung

3. Abschnitt: Fahndung

(Art. 211 Abs. 2 CH StPO:

² Bund und Kantone können Bestimmungen erlassen, wonach Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausgerichtet werden können.)

Belohnung

§ 36. Die Staatsanwaltschaft kann für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten.

Kommentar:

§ 36: Die bereits bisher in § 7 lit. m. der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft statuierte Kompetenz des Ersten Staatsanwalts zur Verfügung über den Belohnungskredit der Staatsanwaltschaft wird in die revidierte Amtsordnung übernommen.

3. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Polizeiliche Anhaltung und Nacheile

3. Abschnitt: Vorläufige Festnahme

(Art. 219 Abs. 5 CH StPO:

⁵ Hat die Polizei eine Person im Sinne von Artikel 217 Absatz 3 vorläufig festgenommen und soll die Person länger als 3 Stunden festgehalten werden, so muss dies von Polizeiangehörigen angeordnet werden, die dazu vom Bund oder vom Kanton ermächtigt sind.)

*Ermächtigung zur Anordnung
einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme
von Uebertretungstäterinnen und Uebertretungstätern*

§ 37. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.

Kommentar:

§ 37: Die Bestimmung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung der länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festhaltung ermächtigt sind, ist eine organisatorische Bestimmung und soll durch den Regierungsrat in einer Verordnung vorgenommen werden. Dies ermöglicht eine Regelung, die den Anforderungen des Alltags der Kantonspolizei Rechnung trägt, und eine raschere Anpassung bei veränderten Verhältnisse als eine Regelung im Einführungsgesetz selber.

Art. 217 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

3. Abschnitt: Vorläufige Festnahme

Art. 217 Durch die Polizei

¹ Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat;
- b. zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

² Sie kann eine Person vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, die gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist.

³ Sie kann eine Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn:

- a. die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt;
- b. die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet;
- c. die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten.

4. Abschnitt: Untersuchungs- und Sicherheitshaft:
Allgemeine Bestimmungen

5. Abschnitt: Untersuchungshaft

6. Abschnitt: Sicherheitshaft

7. Abschnitt: Vollzug der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft

(Art. 235 Abs. 5 CH StPO:

⁵ Die Kantone regeln die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.)

Verordnung über die Haftanstalten

§ 38. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

Kommentar:

§ 38: Die hier erwähnte Regelung ist in der Verordnung über das Gefängniswesen vom 14. November 2000 (258.900) bereits vorhanden.

(Art. 236 Abs. 3 CH StPO:

³ Bund und Kantone können vorsehen, dass der vorzeitige Massnahmenvollzug der Zustimmung der Vollzugsbehörden bedarf.)

- 8. Abschnitt: Ersatzmassnahmen
- 4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Hausdurchsuchung
 - 3. Abschnitt: Durchsuchung von Aufzeichnungen
 - 4. Abschnitt: Durchsuchung von Personen und von Gegenständen
 - 5. Abschnitt: Untersuchungen von Personen

6. Abschnitt: Untersuchungen an Leichen

(Art. 253 Abs. 4 CH StPO:

⁴ Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.)

Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

§ 39. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so meldet die Aerztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, dies der Kantonspolizei.

Kommentar:

§ 39: Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (390.100) bestimmt in § 22 Abs. 1:

Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist **die Polizei** beizuziehen.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 30. März 1999 (390.100) bestimmt in § 6 Abs. 3:

³ Liegt gewaltsamer Tod oder die Möglichkeit eines solchen vor, oder erscheint die Todesursache als zweifelhaft, hat die ärztliche Person, die den Tod festgestellt hat, **das Institut für Rechtsmedizin** beizuziehen.

- 5. Kapitel: DNA-Analysen
- 6. Kapitel: Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben
- 7. Kapitel: Beschlagnahme
- 8. Kapitel: Geheime Ueberwachungsmassnahmen
- 1. Abschnitt: Ueberwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- 2. Abschnitt: Ueberwachung mit technischen Ueberwachungsgeräten
- 3. Abschnitt: Observation
- 4. Abschnitt: Ueberwachung von Bankbeziehungen
- 5. Abschnitt: Verdeckte Ermittlung

6. Titel: Vorverfahren

(Art. 302 Abs. 2 CH StPO:

Art. 302 Anzeigepflicht

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

² Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.

³ Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169 und 180 Absatz 1 zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.)

Anzeigepflicht anderer Behörden

§ 40. Personen,
die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder
als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt oder einer **baselstädtischen** Gemeinde
Kenntnis von
von Amtes wegen zu verfolgenden
Verbrechen oder Vergehen erhalten,
haben diese anzuzeigen.

² Diese Anzeigepflicht entfällt für:

- a. Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- b. Personen, welche die Verbrechen oder Vergehen ihrer vorgesetzten Person zur Kenntnis gegeben haben.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten oder davon befreien.

Kommentar:

§ 40 Abs. 1 entspricht dem § 99 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung. Wenn diese Personen nach den Art. 113 Abs. 1, 168, 169 und 180 Abs. 1 CH-StPO zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, dann entfällt für sie gemäss Art. 302 Abs. 3 CH-StPO die Anzeigepflicht.

§ 40 Abs. 2 lit. a. entspricht § 99 Abs. 3 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

§ 40 Abs. 2 lit. b. entspricht § 99 Abs. 4 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

§ 40 Abs. 3: Als **Bestimmungen anderer Gesetze**, die jemanden **zur Erstattung von Strafanzeigen** verpflichten oder davon befreien, kommen in Frage:

212.400 Das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (212.400) (Vormundschaftsgesetz) bestimmt in § 25:

II. ANZEIGEPFLICHT

§ 25. Die öffentlichen Bediensteten sowie alle im Kanton tätigen Lehrer sind verpflichtet, **das Jugendamt zu benachrichtigen**, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein behördliches Einschreiten zum Schutz von Unmündigen erheischen.

² Die Pflicht zur Strafanzeige bleibt vorbehalten.

In § 25 Abs. 1 des Vormundschaftsgesetzes geht es nicht um die Anzeigepflicht gemäss 40 Abs. 1, sondern um die Pflicht zur **Benachrichtigung des Jugendamtes** (heute Abteilung Kindes- und Jugendschutz) (AKJS).

Die Benachrichtigungspflicht gilt nicht nur für öffentliche Bedienstete, sondern auch für Lehrerinnen und Lehrer von **Privatschulen**.

§ 25 Abs. 2 des Vormundschaftsgesetzes verweist auf die Anzeigepflicht gemäss § 40 Abs. 1.

Es liegt hier keine Bestimmung eines anderen Gesetzes vor, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet oder davon befreit.

Kommentar:

330.100 Das Spitalgesetz vom 26. März 1981 (330.100) bestimmt in § 15:

Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

§ 15. Zum Schutze der Persönlichkeit jedes Patienten untersteht das gesamte Spitalpersonal der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht im Sinne von Art. 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Werden den Spitälern zur Behandlung von Patientenbeschwerden spitalunabhängige Sachverständige beigegeben, so unterliegen diese der gleichen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht.

² Von dieser generellen Geheimhaltungs- und Schweigepflicht kann nur der Patient selbst oder in besonderen Fällen das Sanitätsdepartement entbinden.

³ Auskünfte an die mit der Untersuchung und Verfolgung gravierender Straftaten beauftragten Behörden sind gestattet.
Der Regierungsrat bestimmt, welche Straftatbestände unter diese Bestimmung fallen.

Es liegt hier eine Bestimmung eines anderen Gesetzes vor, die jemanden von der Erstattung von Strafanzeigen nicht nur befreit, sondern es ihm ausdrücklich verbietet.

Kommentar:

330.110 Die Verordnung vom 4. Mai 1982 zum Spitalgesetz (330.110) bestimmt in § 22:

Ausnahmen von der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

§ 22. Im Sinne von § 15 Abs. 3 des Spitalgesetzes dürfen vom Spitalpersonal bei Verdacht des Vorliegens folgender Straftatbestände Auskünfte an die mit der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten beauftragten Behörden abgegeben werden:

- a. Tötungsdelikte (ausgenommen Abtreibung);
- b. schwere Körperverletzung;
- c. einfache Körperverletzung mit Todesfolge;
- d. Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes;
- e. Raub und Erpressung;
- f. Freiheitsberaubung und Entführung;
- g. Notzucht, Unzucht mit Kindern, Frauen- und Mädchenhandel;
- h. vorsätzlich verübte gemeingefährliche Delikte, namentlich Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Sprengstoff- und Giftgasdelikte;
- i. Verbrechen gegen den Staat (Art. 265 ff. StGB);
- k. Fahren in angetrunkenem Zustand.

Das Spitalpersonal hat **keine Anzeigepflicht**, sondern eine **Auskunftspflicht**.

Es liegt hier keine Bestimmung eines anderen Gesetzes vor, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet oder davon befreit.

Kommentar:

365.100 Das Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 (365.100) bestimmt in § 20:

Meldepflicht

§ 20. Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Polizeiorgane, Zollorgane und Hundeausbildende sind verpflichtet,

der zuständigen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat;
- b. Anzeichen eines ausgeprägten Aggressionsverhaltens zeigt.

² Die zuständige Stelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

³ Geht eine Meldung ein, so überprüft die zuständige Stelle den Sachverhalt. Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund verhaltensauffällig ist, insbesondere ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten zeigt, sind Massnahmen gemäss den §§ 17 und 18 hievord anzuordnen.

Es ist davon auszugehen, dass **die zuständige Stelle** unter die Anzeigepflicht gemäss § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes fällt.

Es liegt hier keine Bestimmung eines anderen Gesetzes vor, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet oder davon befreit.

Kommentar:

390.100 Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (390.100) bestimmt in § 22 Abs. 1:

Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist **die Polizei** beizuziehen.

Es liegt hier eine Bestimmung eines anderen Gesetzes vor, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet. Die Bestimmung **besagt aber nicht, wer die Pflicht hat**, die Polizei beizuziehen.

390.110 Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofordnung) vom 30. März 1999 (390.100) bestimmt in § 6 Abs. 3:

³ Liegt gewaltsamer Tod oder die Möglichkeit eines solchen vor, oder erscheint die Todesursache als zweifelhaft, hat die ärztliche Person, die den Tod festgestellt hat, **das Institut für Rechtsmedizin** beizuziehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Leute des Instituts für Rechtsmedizin unter die Anzeigepflicht gemäss § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes fallen.

Es liegt hier keine Bestimmung eines anderen Gesetzes vor, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet oder davon befreit.

Kommentar:

410.100 Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100) bestimmt in § 146:

Anzeigepflicht

§ 146. Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, **die Vormundschaftsbehörden zu benachrichtigen**, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.

Es geht hier nicht um die Pflicht zur Anzeige an die zuständigen Strafbehörden, sondern um die Pflicht zur **Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde**.

Die Benachrichtigungspflicht gilt nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer von öffentlichen Schulen, sondern auch für Lehrerinnen und Lehrer von **Privatschulen**.

Es ist davon auszugehen, dass die Leute der Vormundschaftsbehörde unter die Anzeigepflicht gemäss § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes fallen.

Kommentar:

815.110 Die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagebetreuungsverordnung) vom 23. Januar 2007 (815.110) bestimmt in § 9:

Auskunfts- und Meldepflicht

9. Eltern und Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern, Tageseltern und Mitarbeitende in den Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung sind verpflichtet, dem für die Aufsicht zuständigen Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Mitarbeitenden des zuständigen Departements ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Gefährdungen des Kindes sind **der Vormundschaftsbehörde** zu melden.

Es ist davon auszugehen, dass die Leute der Vormundschaftsbehörde unter die Anzeigepflicht gemäss § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes fallen.

Es stellt sich unter diesen Umständen die Frage, ob **§ 40 Abs. 3** des Einführungsgesetzes nicht **gestrichen werden sollte**. Im Hinblick auf allfällige neue Gesetze oder Gesetzesände-

rungen spricht sich die Präsidentenkonferenz des Strafgerichts in ihrer Vernehmlassung vom 15. Januar 2009 dafür aus, § 40 Abs. 3 zur Sicherheit **stehen zu lassen**. Die Kantonspolizei merkt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Januar 2009 ausdrücklich an, dass § 40 Abs. 3 als sachdienlicher Hinweis für juristische Laien **nicht gestrichen** werden sollte.

- 2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren
- 3. Kapitel: Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft
- 1. Abschnitt: Aufgaben der Staatsanwaltschaft
- 2. Abschnitt: Durchführung der Untersuchung

(Art. 311 Abs. 1 Satz 2 CH StPO:

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die Beweiserhebungen selber durch. Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können.)

*Untersuchungshandlungen
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft*

§ 41. Die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft regelt, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.

Kommentar:

§ 41: Die bisher in der Verordnung über die Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaft vom 16. Dezember 1997 (257.120) umschriebenen Befugnisse sind neu in die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft (und allgemeines Geschäftsreglement) vom 6. Juni 2000 aufzunehmen.
Die Verordnung vom 16. Dezember 1997 ist aufzuheben.

- 3. Abschnitt: Vergleich
- 4. Abschnitt: Abschluss der Untersuchung

4.. Kapitel: Einstellung des Verfahrens und Anklageerhebung

1. Abschnitt: Einstellung des Verfahrens

(Art. 322 Abs. 1 CH StPO:

¹ Bund und Kantone können bestimmen, dass die Einstellungsverfügung durch die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft zu genehmigen ist.)

2. Abschnitt: Anklageerhebung

7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren

1. Kapitel: Rechtshängigkeit, Vorbereitung der Hauptverhandlung, allgemeine Bestimmungen zur Hauptverhandlung

2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung

1. Abschnitt: Gericht und Verfahrensbeteiligte

2. Abschnitt: Beginn der Hauptverhandlung

3. Abschnitt: Beweisverfahren

4. Abschnitt: Parteivorträge und Abschluss der Parteiverhandlungen

5. Abschnitt: Urteil

8. Titel: Besondere Verfahren

1. Kapitel: Strafbefehlsverfahren, Uebertretungsstrafverfahren

1. Abschnitt: Strafbefehlsverfahren

2. Abschnitt: Uebertretungsstrafverfahren

Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane

§ 42. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu Fr. 300.-- für bestimmte geringfügige **im baselstädtischen Uebertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (253.100) aufgeführten**

Uebertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Ueber die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.

Kommentar:

§ 42 entspricht dem § 142 Abs. 1 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

Die direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane ist nur für Uebertretungen zulässig, die im baselstädtischen Uebertretungsstrafgesetz aufgeführt sind.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen eidgenössischen Rechts richtet sich nach der CH-StPO.

2. Kapitel: Abgekürztes Verfahren
3. Kapitel: Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts

(Art. 363 Abs. 1 CH StPO:

¹ Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen.)

(Art. 363 Abs. 3 CH StPO:

³ Für nachträgliche Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden.)

§ 43. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.

Kommentar:

§ 43: Verweis auf das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (258.100), das in § 3 lit. e. bestimmt, dass die Vollzugsbehörde das Urteil des Strafgerichts vollzieht, indem sie die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.

4. Kapitel: Verfahren bei Abwesenheit der beschuldigten Personen
1. Abschnitt: Voraussetzungen und Durchführung
2. Abschnitt: Neue Beurteilung
5. Kapitel: Selbständige Massnahmeverfahren
1. Abschnitt: Anordnung der Friedensbürgschaft
2. Abschnitt: Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person
3. Abschnitt: Selbständiges Einziehungsverfahren

9. Titel: Rechtsmittel

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Beschwerde
- 3. Kapitel: Berufung
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Verfahren
- 3. Abschnitt: Berufungsentscheid
- 4. Kapitel: Revision

10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Verfahrenskosten
- 3. Kapitel: Entschädigung und Genugtuung
- 1. Abschnitt: Beschuldigte Person
- 2. Abschnitt: Privatklägerschaft und Dritte
- 3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

11. Titel: Rechtskraft und Vollstreckung der Strafentscheide

- 1. Kapitel: Rechtskraft
- 2. Kapitel: Vollstreckung und Strafentscheide

(Art. 439 Abs. 1 CH StPO:

¹ Bund und Kantone bestimmen die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren; besondere Regelungen in diesem Gesetz und im StGB bleiben vorbehalten.)

Strafvollzugsgesetz

§ 44. Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 und durch die darauf gestützte Verordnung bestimmt.

Grundsatz

§ 45. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den **verurteilten Personen** sowie der für den Vollzug zuständigen **Behörde** zu.

³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die **Staatsanwaltschaft** die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.

Kommentar:

§ 45: Entspricht dem § 196 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

§ 45 Abs. 2: Entspricht dem § 196 Abs. 2 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung. Da gewisse Sanktionen vom Gericht vollzogen werden, ist „Verwaltungsbehörde“ unpassend.

§ 45 Abs. 3: Entspricht dem § 196 Abs. 3 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung. Die Strafbefehle werden neu nicht mehr von der Strafbefehlsbehörde, sondern von der Staatsanwaltschaft erlassen.

Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen

§ 46. Der Vollzug
gemeinnütziger Arbeit,
einer Freiheitsstrafe oder
einer freiheitsentziehenden Massnahme
ist aufzuschieben oder zu unterbrechen,
wenn wegen Geisteskrankheit,
wegen einer andern schweren Erkrankung oder
wegen Schwangerschaft der verurteilten Person
die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung
vollzogen werden kann.

² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:

- a. wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
- b. wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen
(Art. 237 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung)
sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

Kommentar:

§ 46: Entspricht dem § 197 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

§ 46 Abs. 3: Die in Art. 237 Abs. 2 CH StPO namentlich aufgezählten Ersatzmassnahmen sind (§ 197 Abs. 3 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung führte hier nur Kautions- und Bürgschaft auf.):

- a. die Sicherheitsleistung;
- b. die Ausweis- und Schriftensperre;
- c. die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- d. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
- e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;
- g. das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

Sicherungsmaßnahmen

§ 47. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.

² Verhaftete Personen, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Berufungsgerichts ~~Appellationsgerichts~~ nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.

Kommentar:

§ 47: Entspricht dem § 198 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

§ 47 Abs. 2 Satz 2: Anpassung an die Nomenklatur der CH StPO.

Vollzugsverfahren

§ 48. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.

² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 046). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.

³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

Kommentar:

§ 48: Entspricht dem § 199 der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung.

(Art. 442 Abs. 3 CH StPO:

³ Bund und Kantone bestimmen, welche Behörden die finanziellen Leistungen eintreiben.)

Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)

§ 49. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.

Kommentar:

§ 49: Im Moment vollzieht gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (258.100) das Gericht die Geldstrafe (§ 2 Abs. 2 lit. a.) und die Busse (§ 2 Abs. 2 lit. g.).

Im Ratschlag Nr. 05.0022.03 vom 20. August 2007 zu einem Gesetz über die Begnadigung und zu einem Gesetz über den Vollzug der Strafurteile führt der Regierungsrat dazu auf Seite 11 aus: „Die **Gerichtskasse des Strafgerichts** ist bereits zuständig für den Einzug von Bussen im Strafbefehlsverfahren. Das Strafgericht erledigt neu auch den Einzug der unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen, da es Sinn macht, dass das Inkasso für Bussen und Geldstrafen an einem Ort erfolgt. Dabei handelt es sich aber um eine **Übergangslösung**. Denn die **eidgenössische Strafprozessordnung**, die voraussichtlich per 2010¹³ wirksam wird, sieht vor, dass die Strafbefehle künftig von Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörden erlassen werden. Die Zuständigkeit des Strafgerichts für den Erlass der Strafbefehle entfällt somit. Es macht Sinn, auf diesen Zeitpunkt hin den Geldeinzug insgesamt, d.h. den Einzug aus den Strafbefehlsverfahren wie auch den Vollzug unbedingter Geldstrafen gemeinsam durch eine Inkassostelle der kantonalen Verwaltung erledigen zu lassen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen können zusammen mit den ohnehin notwendigen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an die neue eidgenössische Strafprozessordnung vorgenommen werden.“

In diesem Sinne ist mit dem Erlass des vorliegenden Einführungsgesetzes das Strafvollzugsgesetz zu ändern. **In Zukunft** sollen **alle finanziellen Leistungen**, die dem Kanton aufgrund eines Strafverfahrens zustehen, **von einer einzigen Inkassostelle, vom Justiz- und Sicherheitsdepartement, eingetrieben werden.**

¹³ Jetzt voraussichtlich per 2011.

(Art. 444 CH StPO:
Bund und Kantone bestimmen die Behörden, welche amtliche Bekanntmachungen vorzunehmen haben.)

Amtliche Bekanntmachungen

§ 50. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden amtlichen Bekanntmachungen vor.

12. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

(Art. 445 CH StPO:
Der Bundesrat und, soweit sie dafür zuständig sind, die Kantone erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.)

2. Kapitel: Anpassung von Gesetzen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 51. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 (257.100) wird aufgehoben.

Aenderung bisherigen Rechts

§ 52. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. in Strafsachen:
das Zwangsmassnahmengericht,
das Strafgericht,
das Dreiergericht und
das Einzelgericht;

Kommentar:

Das Strafgericht regt in seiner Vernehmlassung vom 25. März 2008 an, statt den bisherigen baselstädtischen Begriff „Einzelrichter“ weiter zu verwenden, um der Einheitlichkeit der Terminologie willen den von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgegebenen Begriff „Einzelgericht“ zu übernehmen.

Mit der am 17. Oktober 2007 auf Antrag des Regierungsrates beschlossenen Aenderung des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind die „Einzelgerichte“ in Zivil- und Familiensachen im übrigen bereits in § 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes eingezogen.

Auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat bereits in seinem Beschluss vom 21. März 2007 den Begriff des „Einzelgerichts in Zivilsachen“ im Zusammenhang mit der Regelung der Wegweisung und dem Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt in § 37c. Abs. 1 und § 37e. des Polizeigesetzes vom 13. November 1996 (510.100) geschaffen.

§ 1 Abs. 7 wird aufgehoben.

¹⁴

§ 9a wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Zwangsmassnahmengericht

§ 9a. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

Kommentar:

Das Strafgericht regt in seiner Vernehmlassung vom 25. März 2008 an, statt den bisherigen baselstädtischen Begriff „Einzelrichter“ weiter zu verwenden, um der Einheitlichkeit der Terminologie willen den von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgegebenen Begriff „Einzelgericht“ zu übernehmen.

§ 9b wird aufgehoben.

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus ~~vier~~ drei Richtern.

Kommentar:

§ 12 Abs. 2 GOG: Heute bestehen die Kammern des Strafgerichts gemäss § 12 Abs. 2 GOG aus **sechs** Mitgliedern.

Im Kommentar zu Art. 353 Abs. 1 (jetzt Art. 353 Abs. 2) CH StPO schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft Nr. 05.092 vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1085, 1288): „Die Pflicht zur Stimmabgabe verbunden mit dem Fehlen einer Bestimmung, was bei Stimmgleichheit zu geschehen habe (*Abs. 2*) impliziert, dass **Kollegialgerichte eine ungerade Anzahl Mitglieder** aufweisen müssen.“ § 12 Abs. 2 sieht darum neu vor, dass **die Kammern des Strafgerichts aus fünf Mitgliedern** bestehen.

Heute schon sind aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 GOG die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Wenn kompliziertere Verhandlungen anstehen, hat das Strafgericht manchmal das Bedürfnis, statt eines Richters mit juristischer Ausbildung eine zweite Gerichtspräsidentin oder einen zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalterin oder Statthalter einzusetzen, wie dies beim Zivilgericht der Regelfall ist (§ 12 Abs. 1 GOG) und wie das Strafgericht es zum Beispiel in einem Fall im Jahre 2003 gehandhabt hat. Für solche besondere Fälle soll hier eine ausdrückliche Grundlage im Gerichtsorganisationsgesetz geschaffen werden.

§ 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

... Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern“ gestrichen und wird Satz 2 aufgehoben.

§ 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Kommentar:

§ 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 GOG lautet:

⁵ Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Vorbehalten sind die abweichenden Vorschriften der Strafprozessordnung über die Fällung des Strafurteils.

In seiner Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1085, 1288) schreibt der Bundesrat zu Art. 353 (jetzt Art. 351) StPO: „Die Pflicht zur Stimmabgabe verbunden mit dem Fehlen einer Bestimmung, was bei Stimmgleichheit zu geschehen habe (*Abs. 2*), impliziert, dass Kollegialgerichte eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen müssen.“ Die Bestimmung von **§ 16 Abs. 5 Satz 1 GOG** ist darum für das Strafgericht hinfällig und könnte aufgehoben werden. Weil die Bestimmung von § 16 Abs. 5 Satz 1 GOG aber auch und weiterhin für das Zivilgericht gilt, wird sie **stehen gelassen**.

Die Schweizerische Strafprozessordnung tritt an die Stelle der bisherigen baselstädtischen Strafprozessordnung. Der Verweis in **§ 16 Abs. 5 Satz 2 GOG** auf die aufzuhebende baselstädtische Strafprozessordnung wird daher **aufgehoben**.

In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Strafbefehlsrichter“ gestrichen.

In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie für die Beratungen der Rekurskammer“ gestrichen.

§ 33 wird aufgehoben.

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

² Es können verhängen:

...

3. das Einzelgericht:
Busse,
Geldstrafen ~~bis zu 360 Tagessätzen~~,
gemeinnützige Arbeit oder
Freiheitsstrafen bis zu ~~zwölf~~ **24 Monaten** (Art. 34–55 StGB),
therapeutische Massnahmen
(Art. 56-63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und
andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

Kommentar:

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3: Das Strafgericht regt in seiner Vernehmlassung vom 25. März 2008 an, statt den bisherigen baselstädtischen Begriff „Einzelrichter“ weiter zu verwenden, um der Einheitlichkeit der Terminologie willen den von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgegebenen Begriff „Einzelgericht“ zu übernehmen.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 2 CH StPO können Bund und Kantone als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- a. Uebertretungen;
- b. Verbrechen und Vergehen, **mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren**, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren **beantragt**.

Die Schweizerische Strafprozessordnung bestimmt in Art. 19 Abs. 2 lit. b., dass die Kantone als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht mit einer Strafkompetenz von bis zu 24 Monaten vorsehen können.

Bis zum 31. Dezember 2006 durfte eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter nur Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten ausfällen. Der mit Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 2006 noch ohne Berücksichtigung der Schweizerischen Strafprozessordnung revidierte § 35 Abs. 2 Ziff. 3. GOG ist zwar erst seit dem

1. Januar 2007 wirksam und setzt die Einzelrichterkompetenz im Kanton Basel-Stadt im Moment bei 12 Monaten fest. Nach den guten Erfahrungen der Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten vom vergangenen Jahr 2007 haben sich keinerlei Probleme mit der Anwendung der erweiterten Kompetenz gezeigt und wird eine Ausdehnung der Einzelrichterkompetenz auf 24 Monate Freiheitsstrafe vom Strafgericht begrüsst.

Abgesehen von den finanziellen und zeitlichen Einsparungen, erachtet die Präsidentenkonferenz des Strafgerichts folgende zusätzlichen Überlegungen als wesentlich:

- Mit Art. 352 Abs.1 CH StPO wird die Kompetenz für das Strafbefehlsverfahren auf 6 Monate Freiheitsstrafe festgelegt. Bei Beibehaltung der geltenden Spruchkompetenz von 12 Monaten Freiheitsstrafe würde für die Entscheide des Einzelrichters des Strafgerichts lediglich noch eine Spanne von 6 Monaten Freiheitsstrafe übrig bleiben. Die Erhöhung der Kompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters auf 24 Monate passt deshalb besser in das ganze System. - Bis zu 24 Monaten kann gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB die Freiheitsstrafe auch noch bedingt ausgesprochen werden. Zudem würde die Erhöhung der Kompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters einerseits eine Verbesserung der Effizienz und andererseits eine gewisse Kostenersparnis bringen, da Verhandlungen des Einzelgerichts weniger lange dauern als Verhandlungen eines Dreiergerichts und keine Honorare für Richterinnen und Richter anfallen.
- In Art. 358 Abs.2 CH StPO ist für Freiheitsstrafen bis 5 Jahren die Möglichkeit des abgekürzten Verfahrens vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass gerade im Bereich von Freiheitsstrafen bis 2 Jahren von dieser Verfahrensart häufig Gebrauch gemacht werden wird. Das Gericht führt beim abgekürzten Verfahren kein Beweisverfahren durch (Art. 361 Abs. 4 CH StPO) und nimmt eine Prüfung der Anklageschrift gemäss Art. 360 Abs. 1 CH StPO vor. Insbesondere die von der Staatsanwaltschaft beantragten Sanktionen werden vom Gericht nur auf ihre Angemessenheit überprüft (Art. 362 Abs. 1 lit. c. CH StPO).
- Es steht dem instruierenden Strafgerichtspräsidenten frei, in schwierigeren Fällen und in solchen, in denen mit einer Freiheitsstrafe von gegen 2 Jahren zu rechnen ist, die Beurteilung gestützt auf § 36 Abs. 2 Satz 1 GOG durch ein Dreiergericht anzuordnen.

Anders als die Präsidentenkonferenz des Strafgerichts betrachtet das Appellationsgericht die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz von im Moment

12 Monaten Freiheitsstrafe auf 24 Monate Freiheitsstrafe kritisch. Es schreibt in seiner Vernehmlassung vom 11. Februar 2009: „Auch wenn im Kommentar Gründe für eine solche Erhöhung der Einzelrichterkompetenz angeführt werden, erscheint diese doch im Hinblick auf die demokratische Legitimation der Urteile und damit deren Akzeptanz durch die Betroffenen als problematisch. Es ist auch zu beachten, dass die Erhöhung der Kompetenzen im Zivilprozess jeweils durch die Notwendigkeit einer Anpassung an die seit Erlass der Normen eingetretene Geldentwertung zu rechtfertigen sind, was bei Freiheitsstrafen im Strafprozess keine Rolle spielt.“

§ 35 Abs. 3 wird aufgehoben.

Kommentar:

§ 35 Abs. 3:

Art. 124 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

Art. 124 Zuständigkeit und Verfahren

Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

Gemäss dem bisherigen § 35 Abs. 3 Satz 2 GOG war der Einzelrichter berechtigt, über die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5'000.-- nicht überstieg. Angesichts des neuen Art. 124 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung ist § 35 Abs. 3 GOG aufzuheben.

§ 37 wird aufgehoben.

§ 42 Abs. 2 wird gestrichen.

Kommentar:

§ 42 Abs. 2: Der Ausstand wird für die Schweizerische Strafprozessordnung im 6. Kapitel in den Art. 56 ff. abschliessend geregelt. Für Ausstandsregeln des kantonalen Rechts bleibt damit kein Raum mehr.

Art. 56 der Schweizerischen Strafprozessordnung lautet:

6. Kapitel: Ausstand

Art. 56 Ausstandsgründe

Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war;
- c. mit einer Partei, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e. mit dem Rechtsbeistand einer Partei oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte.

In § 46 Abs. 3 werden die Worte „der Rekurskammer des Strafgerichts“ gestrichen.

In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

... Die Aufsicht des Regierungsrates erstreckt sich nicht auf die Beurteilung von Uebertretungen und Vergehen durch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren.

Kommentar:

Das Appellationsgericht weist in seiner Vernehmlassung vom 11. Februar 2009 darauf hin, dass im Bereich des Strafbefehlsverfahrens die richterliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu garantieren ist und der Regierungsrat in diesem Bereich keine Aufsicht ausübt und nicht befugt ist, Weisungen zu erlassen.

In § 51 Abs. 1 und 2, in § 52 Abs. 1 und in § 53 Abs. 1 werden die Begriffe „Ersten Staatsanwalt“ und „Erste Staatsanwältin“ durch den Begriff „Generalstaatsanwalt“ ersetzt.

Kommentar:

Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Vernehmlassung vom 29. Januar 2009 darauf hin, dass Art. 14 Abs. 3 CH-StPO festlegt, dass die Kantone im Sinne eines dreistufigen Führungsmodells Generalstaatsanwaltschaften vorsehen können. Die Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt ist zwar nicht räumlich, indessen hierarchisch dreistufig gegliedert (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte auf Stufe Abteilungsleitung, Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt (bisher Erste Staatsanwältin oder Erste Staatsanwältin) als Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft. Umfragen in anderen Kantonen haben ergeben, dass der bisherige Begriff des Ersten Staatsanwaltes“ mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung meistens durch denjenigen der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes ersetzt wird. Für den Kanton Basel-Stadt erscheint dies im Hinblick auf die enge internationale Zusammenarbeit im Grenzraum in besonderem Masse als zweckmässig, da die französischen Behörden, welche den „procureur général“ kennen, mit dem Begriff „Erster Staatsanwalt“ regelmässig nichts anfangen können.

Nach § 63 wird neu folgender § 63a eingefügt:

*Beschwerdegericht
für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I)*

§ 63a. Für die Zusammensetzung des Beschwerdegerichtes für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I) gelten die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In Strafsachen sind die Kammern

bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig;

in anderen Sachen

bei Anwesenheit von vier Mitgliedern;

in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen,

wenn die Parteien es bestimmt verlangen.

Kommentar:

§ 64 Abs. 2 GOG: Im Kommentar zu Art. 353 Abs. 1 (jetzt Art. 353 Abs. 2) CH StPO schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft Nr. 05.092 vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1085, 1288): „Die Pflicht zur Stimmabgabe verbunden mit dem Fehlen einer Bestimmung, was bei Stimmgleichheit zu geschehen habe (Abs. 2) impliziert, dass **Kollegialgerichte eine ungerade Anzahl Mitglieder** aufweisen müssen.“ § 64 Abs. 2 sieht darum neu vor, dass in Strafsachen **die Kammern des Appellationsgerichts aus fünf Mitgliedern** bestehen.

Für andere Sachen wie zum Beispiel Verwaltungsgerichtsrekurse genügt wie bisher die Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können es wie bisher auch weniger sein.

Die Bestimmung von § 64 Abs. 4: „⁴ Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.“ bleibt bestehen, ist aber in Strafsachen angesichts von § 64 Abs. 2 hinfällig.

In § 67 Abs. 1 wird nach Satz 2 neu folgender Satz 3 angefügt:

... Im Verfahren des Beschwerdegerichts I dürfen auch Gerichtsschreiber des Strafgerichts eingesetzt werden.

In § 72 erhält Ziff. 1 folgende neue Fassung:

§ 72. Das Appellationsgericht urteilt in Kammern:

1. als Appellationsinstanz in appellablen Zivilsachen, die in erster Instanz von einer untern richterlichen Behörde erledigt worden sind, und **als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung zulässig ist.** Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle;

In § 72 wird nach Ziff. 1. folgende Ziff. 1.^{bis} eingefügt:

- 1.^{bis} **als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 der Schweizerischen Strafprozessordnung;**

In § 73 erhält Ziff. 1. folgende neue Fassung:

§ 73. Das Appellationsgericht urteilt in Ausschüssen in folgenden Streitsachen, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen vor das Appellationsgericht gebracht werden können:

1. ~~Appellationen~~ **Berufungen** gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;

Kommentar:

Das Strafgericht regt in seiner Vernehmlassung vom 25. März 2008 an, statt den bisherigen baselstädtischen Begriff „Einzelrichter“ weiter zu verwenden, um der Einheitlichkeit der Terminologie willen den von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgegebenen Begriff „Einzelgericht“ zu übernehmen.

In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1.^{bis} und Ziff. 1.^{ter} eingefügt:

- 1.^{bis} **Vorprüfung der Revisionsgesuche
betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder
des Appellationsgerichts
gemäss Art. 412 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung;**
- 1.^{ter} **Revisionsgesuche betreffend Urteile
eines Einzelgerichts oder eines Ausschusses (Dreiergericht)
des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;**

In § 73 erhält Ziff. 2 folgende neue Fassung:

2. **Beschwerden
gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden,
gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes,
soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht zuständig ist,
gegen Urteile und Verfügungen der Einzelgerichte in Zivil- und Strafsachen, der
Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte.**

Kommentar:

Als Beschwerdeobjekte sind in § 73 Ziff. 2 neu zu erwähnen: die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden und die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes; hingegen sind die Urteile und Verfügungen des Präsidenten der Rekurskammer des Strafgerichts bezüglich Entschädigungsbegehren als bisherige Beschwerdeobjekte zu streichen.

Bei dieser Gelegenheit wird der bisherigen baselstädtische Begriff „Einzelrichter“ durch den von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgegebenen Begriff „Einzelgericht“ ersetzt.

§ 73a erhält folgende neue Fassung:

**§ 73a. Das Einzelgericht urteilt über Beschwerden
gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches oder
gegen die Bewilligung einer Haftverlängerung
durch das Zwangsmassnahmengericht
im Sinne von Art. 222 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung.**

² **Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet
oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt
(Art. 412 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung),
so ist das Einzelgericht für den Nichteintretensentscheid zuständig.**

§ 53. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (258.100)¹⁵ wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden in lit. a. die Worte „die Geldstrafe (Art. 34–35)“ gestrichen, wird am Schluss von lit. e. das Wort „und“ eingefügt, wird am Schluss von lit. f. das Wort „und“ gestrichen und werden in lit. g. die Worte „die Busse (Art. 103 StGB)“ gestrichen.

Kommentar:

§ 53: Siehe Kommentar zu § 49.

¹⁵

Synoptische Darstellung	
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007	Ratschlag
<p><i>2. Zuständige Behörden</i></p> <p>§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde (Vollzugsbehörde), die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 StGB), b. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB, Art. 36 StGB, Art. 39 StGB), c. therapeutische Massnahmen (Art. 59-63b StGB) und d. die Verwahrung (Art. 64–65 StGB) vollzieht. <p>² Das Gericht vollzieht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geldstrafe b. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB), c. das Berufsverbot (Art. 67–67a StGB), d. das Fahrverbot (Art. 67b StGB), e. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB), f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69–72 StGB) und g. die Busse. 	<p><i>2. Zuständige Behörden</i></p> <p>§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde (Vollzugsbehörde), die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 StGB), b. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB, Art. 36 StGB, Art. 39 StGB), c. therapeutische Massnahmen (Art. 59-63b StGB) und d. die Verwahrung (Art. 64–65 StGB) vollzieht. <p>² Das Gericht vollzieht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geldstrafe b. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB), c. das Berufsverbot (Art. 67–67a StGB), d. das Fahrverbot (Art. 67b StGB), e. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB) und f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69–72 StGB) und g. die Busse.

- 3. Kapitel: Uebergangsbestimmungen
- 1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- 2. Abschnitt: Erstinstanzliches Hauptverfahren und besondere Verfahren
- 3. Abschnitt: Rechtsmittelverfahren
- 4. Abschnitt: Einsprachen gegen Strafbefehle; Privatstrafklageverfahren
- 4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.
Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

3. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Einführung des gesamtschweizerischen Strafprozessrechts führt zu einer grundlegenden Änderung des Strafverfahrensrechts im Kanton Basel-Stadt und ist dementsprechend nicht ohne finanzielle Auswirkungen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sämtliche zu erwartenden Mehrkosten auf die eidgenössische Strafprozessordnung und nicht auf die in diesem Ratschlag enthaltene Gesetzesvorlage betreffend den Erlass des kantonalen Einführungsgesetzes sowie die Teilrevision weiterer kantonalen Gesetze zurückzuführen sein werden. Vorliegend geht es nur darum, das kantonale Recht an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, welche allein entscheidend sind für die Kostenfolgen. Aus diesem Grund besteht für den Kanton kaum ein finanzieller Spielraum. Eine Ausnahme gilt lediglich für das sogenannte Beschwerdegericht I beim Appellationsgericht (§§ 16 ff. des Entwurfs EG StPO).

Bezüglich der gesetzlichen Ausgestaltung dieses Beschwerdegerichts I sieht der Ratschlag eine sehr günstige Variante vor. Den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern des Strafgerichts sollen für den Einsatz beim Beschwerdegericht I des Appellationsgerichts **keine** zusätzlichen bzw. erhöhten Entschädigungen ausgerichtet werden. Dementsprechend fallen in dieser Hinsicht keine Mehrkosten an. Lediglich durch die bei einigen Fällen des Beschwerdegerichts I erfolgende Mitwirkung eines Mitglieds des Präsidiums des Appellationsgerichts wird ein finanzieller Mehraufwand entstehen. Bezüglich der Ressourcen der Kanzlei geht die Vorlage von einer Verschiebung von Personal und Finanzmitteln vom Strafgericht an das Appellationsgericht aus (Kommentar zu § 20 EG StPO). Im Umfang von diesen 25 % ist daher nicht von Mehrkosten auszugehen. Sollte hingegen die vorgeschlagene Lösung des Beschwerdegerichts I, das nach den bisherigen Erfahrungen des Strafgerichts jährlich über 100 Beschwerdeverfahren zu beurteilen haben wird, im Gesetz nicht umgesetzt werden, so wäre klar, dass für zusätzliche Mitglieder des Präsidiums und für die Erhöhung des Headcounts im Gerichtsschreiberteam des Appellationsgerichts die höheren Lohnansätze anwendbar wären. Auch müssten dann entsprechende zusätzliche Arbeitsplätze beim Appellationsgericht eingerichtet werden, was ebenfalls zu Mehrkosten führen würde.

Auch beim Strafgericht ist mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Der Personal-Headcount sowohl bei den Gerichtsschreiber-Stellen als auch bei den Kanzleien muss erhöht werden. Der Personal-Headcount bei den Gerichtsschreiber-Stellen sollte auf das Datum des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung um 3,35 und bei den Kanzleien um 1,75 Stellen erhöht werden.

Schliesslich wird die Schweizerische Strafprozessordnung auch bei den Strafverfolgungsbehörden Mehrkosten verursachen, da gemäss § 13 des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Staatsanwaltschaft neu an Stelle der bisherigen Strafbefehlsrichterinnen und Strafbefehlsrichter die Beurteilung sämtlicher Übertretungen und gewisser Vergehen im Strafbefehlsverfahren übernehmen wird. Über die Höhe dieser Mehrkosten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch keine Schätzungen machen.

Das Appellationsgericht hat dem Regierungsrat mit Schreiben vom 30. Juni 2008 ein umfangreiches Exposé mit dem Titel „Appellationsgericht 2010 – Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform und der neuen Kantonsverfassung auf die Aufgaben des Appellationsgerichts“ übermittelt, worin sein zusätzlicher personeller und räumlicher Bedarf im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Prozessordnungen im Straf- und Zivilrecht sowie diversen Änderungen im öffentlichen Recht des Bundes sowie des kantonalen Verfassungsrechts dargelegt ist (Anpassungen an das Bundesgerichtsgesetz und die Rechtsweg-

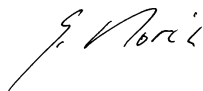
garantie gemäss Bundesverfassung sowie Neuregelung der Verfassungsgerichtsbarkeit). Wie im Ratschlag betreffend Anpassung der kantonalen Gesetze an die Justizreform des Bundes vom 20. Januar 2009 erwähnt, wird der Regierungsrat diese gesamthaft prüfen und dem Grossen Rat in einem separaten Bericht vorlegen. Der Regierungsrat wird dann auch zu allen anderen finanziellen Auswirkungen der Justizreform auf andere Gerichte und Behörden (insb. Strafgericht, Zivilgericht, Staatsanwaltschaft) berichten.

Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

Entwurf zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)